

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/VO 5/527  
Rechtsbuch-Nummer: RB 171.1  
Departement: Büro des Grossen Rates

**Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 und zur Änderung des Beschlusses des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016**

Präsident: Senn Norbert, a. Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn

Mitglieder: Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil  
Dätwyler Weber Barbara, Stadträtin, Frauenfeld  
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Ottoberg  
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau  
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil  
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil  
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn  
Nägeli Willy, a. Gemeindepräsident, Oberwangen  
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf  
Ricklin Judith, Primarlehrerin, Kreuzlingen  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach  
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld  
Tobler Stephan, dipl. Immobilienökonom FH NDS (pens.), Egnach  
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil

Beobachter: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

**Vertreter des Büros, des Regierungsrats und der Staatskanzlei**

Brühwiler Konrad, Ratssekretär  
Lüscher Bruno, Ratssekretär  
Regierungspräsident Martin Urs, Chef DFS  
Dr. Roth Paul, Staatsschreiber  
D'Alelio Giuseppe, Leiter Parlamentsdienste  
Pilat Johanna, Parlamentsdienste (Protokollführung)

Die Kommission zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Büros des Grossen Rates, Kantonsrat Konrad Brühwiler und Kantonsrat Bruno Lüscher, sowie dem Regierungspräsidenten, Urs Martin, für die Begleitung der Verhandlungen. In die Beratungen involviert waren auch Dr. Paul Roth, Staatsschreiber, der Leiter Parlamentsdienste, Giuseppe D'Alelio, sowie Johanna Pilat (Parlamentsdienste), welche für die Protokollierung verantwortlich war.

## 1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission setzte sich intensiv mit der Materie auseinander. Obwohl die Thematik bereits in einer Fachkommission sowie in verschiedenen Sitzungen des Ratsbüros vorbereitet worden war, wurden noch einmal Grundsatzfragen behandelt, unterschiedliche Aspekte in Erwägung gezogen und zahlreiche Anträge gestellt. Dies ermöglichte, die Meinungen und Ansichten aus mehreren Perspektiven nochmals intensiv diskutieren zu können und möglichst nachvollziehbare, tragfähige Lösungen und Formulierungen anzustreben.

In der Schlussabstimmung genehmigten die Kommissionsmitglieder die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates gemäss der vorliegenden Fassung mit **14-Ja-Stimmen bei einer Abwesenheit einstimmig**.

Der vorliegenden Änderung des Beschlusses des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen wurde in der Schlussabstimmung von den Kommissionsmitgliedern mit **13-Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei einer Abwesenheit ebenfalls klar zugestimmt**.

## 2. Allgemeines

Die Staatskanzlei und das Ratsbüro haben die seit 2016 festgestellten «Schwachstellen der GOGR» laufend – wie bereits mehrfach praktiziert - in einer Pendenzenliste gesammelt, um sie im Rahmen einer periodischen Teilrevision der GOGR einbringen, diskutieren und im Bedarfsfall anpassen zu können. Ziel war es, dass die GOGR weiterhin einfach, verständlich und eindeutig formuliert sowie logisch aufgebaut ist. Dem Ratspräsidium und dem Ratsbüro sollen die zur Geschäftsleitung notwendigen Handlungskompetenzen klar zugewiesen sein. Kleinere inhaltliche oder redaktionelle Anpassungen wurden im Verlauf der Beratungen ebenfalls vorgenommen, was im Normalfall periodisch einmal pro Legislatur erfolgt.

Ergänzend zu diesem standardisierten Vorgehen mussten die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um erheblich erklärte Vorstösse, welche den Parlamentsbetrieb betreffen, umsetzen zu können. Dazu zählen vor allem die folgenden Vorstösse und Neuerungen:

- Umsetzung der Motion zur Einführung einer Kommission Klima, Energie und Umwelt (GR 20/MO 6/86)
- Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG; RB 170.6)
- Fortschreitende Digitalisierung mit u.a. Livestream-Übertragung der Ratssitzungen, Anwesenheitskontrolle, Abstimmungserfassung und Publikation der Ergebnisse, Einreichung der Vorstösse
- Ratsbetrieb in «ausserordentlichen Lagen» (z.B. Corona-Pandemie)

3/15

- Umsetzung der Motion «Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton» (GR 20/MO 39/397)
- Protokollführung durch die kantonale Verwaltung
- Vertretung der Fraktionen im Ratsbüro

### **3. Ablauf der Teilrevision**

Das Ratsbüro setzte am 8. November 2021 gestützt auf § 75 GOCR eine Fachkommission zur «Teilrevision GOCR 2024» ein. Der Bericht dieser Kommission wurde den Mitgliedern des Grossen Rats am 5. Januar 2023 zugestellt. Das Ratsbüro beschloss, diesen Entwurf vom 25. Januar bis 27. März 2023 den Fraktionen sowie dem Regierungsrat zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Im Rahmen dieser Vernehmlassung gingen insgesamt acht Stellungnahmen ein. Die Stossrichtung der Teilrevision stiess im Grundsatz weitgehend auf Zustimmung, weshalb das Ratsbüro beschloss, die teilrevidierte Fassung der GOCR sowie den teilrevidierten Entschädigungsbeschluss einer Spezialkommission zur weiteren Beratung zu übertragen.

Die Teilrevisionen sollen nach den Beratungen in der Spezialkommission sowie der Diskussion und Verabschiedung im Grossen Rat im Frühjahr 2024 auf Beginn der Legislatur 2024 – 2028, d.h. auf den 22. Mai 2024 in Kraft treten.

### **4. Eintreten Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GOCR)**

In der Eintretensdiskussion wurde darauf hingewiesen, dass die rund 35 angefallenen Pendenzen seit der letzten Teilrevision eine deutliche Sprache sprechen und die Notwendigkeit einer Aktualisierung unterstreichen. Positiv wurde bewertet, dass Abläufe und Staatsstrukturen regelmässig hinterfragt und auf ihre Effizienz überprüft werden.

Uneinigkeit herrschte in der Beurteilung bezüglich der ausgeübten Kompetenzen von Parlament, Regierung und Ratsbüro: Den einen hat die Regierung zu viel Macht, andere glauben, dass sich das Ratsbüro zu viele Rechte einräumt, wieder andere bemängeln die Schwäche des Parlaments. Ein Antrag auf Beizug eines externen Beraters zu dieser Thematik wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 13-Nein-Stimmen abgelehnt. Eine deutliche Mehrheit der Kommissionsmitglieder war der Ansicht, dass die internen Erfahrungen und die genauen Kenntnisse der Abläufe eine ebenso fundierte Beurteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie der Rahmenbedingungen erlauben.

Ansatzweise wurde auch die Thematik einer grundlegenden Gesamtrevision der GOCR in die Diskussion eingebracht. In Anbetracht der mit der Teilrevision dringend zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen wurde dieser Ansatz aber nicht vertiefter diskutiert oder weiterverfolgt.

Bei der Frage bezüglich der Entschädigungen war es hilfreich, auf Vergleiche mit anderen Kantonen abstellen zu können. Zu beachten gilt es dabei, dass direkte Vergleiche

immer auch einen Interpretations- und Spielraum beinhalten. Die Eckwerte sind oft nicht identisch oder nicht analog definiert. Trotzdem geben sie einen guten, hilfreichen Hinweis – mit besagtem individuellem Interpretationsspielraum.

In der Nachbetrachtung der Kommissionsarbeit in den vier Sitzungen zeigte sich auch, wie die in der Eintretensdebatte geäusserten Einzelvoten im Verlaufe der Kommissionsarbeit einen anderen Stellenwert erhielten, wie sich Standpunkte im Sinne der Sache annäherten oder wie man auch realisieren musste, dass gewisse Anträge nicht mehrheitsfähig waren.

Das Eintreten war nicht bestritten und wurde **einstimmig beschlossen**.

## **5. Detailberatung Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats**

### **§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode / Abs. 2**

Die Bedeutung des Begriffs «Büro» ist für Aussenstehende schwer verständlich, weshalb dies konsequent in der gesamten GOGR auf «Ratsbüro» geändert wird.

### **§ 6 Ratsbüro / Abs. 1**

Die Zusammensetzung und der Einbezug der Beisitzenden des Ratsbüros wurde intensiv und kontrovers diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Ratsbüro vor allem mit den administrativen, operativen Abläufen befasst und politische Themen oder Fragen eine untergeordnete Rolle spielen. Der Einbezug aller Fraktionen hat den grossen Vorteil, dass alle Fraktionen nicht nur für den Ratsbetrieb, sondern auch bei «ausserordentlichen Ereignissen» (Corona) auf dem gleichen Informations- und Wissensstand sind. Sie können direkt aus «erster Hand» vom Ratspräsidium informiert werden.

Ein Antrag, wonach die Beisitzenden im Ratsbüro kein Stimmrecht haben sollten, wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 9-Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Die Thematik einer «Stellvertreterinnen-/Stellvertreter-Regelung» für verhinderte Mitglieder des Ratsbüros wurde diskutiert. Die Aussage zuhanden der Materialien, wonach dies bereits heute im Sinne eines guten Informationsflusses unkompliziert durch das Ratspräsidium gewährleistet wird, genügte der Kommission.

### **§ 16a Elektronische Übertragung der Ratsdebatten**

Die Ratsdebatten werden in Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Eine Diskussion entbrannte dabei zu den Fragen, wie lange diese Daten zur Verfügung stehen und wann sie gelöscht werden. Hier prallten zwei Sichtweisen aufeinander: Auf der einen Seite sind diese Aufnahmen Zeitdokumente und Geschichtsschreibung des Kantons Thurgau, weshalb das Staatsarchiv ein grosses Interesse daran hat, sie dauerhaft zu archivieren. Auf der anderen Seite gab es Voten, dass damit viel Speicherplatz belegt werden wird und es wegen der fortschreitenden technischen Entwicklung immer wieder Konvertierungen brauche, damit die Dateien gelesen werden können.

### **§ 21 Vorlagen des Regierungsrats / Abs. 3**

Die Diskussion entfachte sich hier zur Thematik, wer für die Erstellung eines geforderten Berichts verantwortlich ist und ob dieser im Verlaufe der Beratung im Grossen Rat noch abgeändert werden kann. Der Regierungsrat ist eindeutig für einen Bericht verantwortlich, weshalb es auch beim Bericht des Regierungsrates bleibt und keine Änderungen durch den Grossen Rat erfolgen können. Die Gewaltentrennung muss beachtet, respektiert und gelebt werden.

### **§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung / Abs. 1**

In Abs. 1 war es der Kommission ein Anliegen, den Ablauf der einzelnen Schritte zu präzisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Berichte auch ohne eine Eintretensdebatte behandelt werden können.

### **§ 32 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen / Abs. 2**

Es fehlen explizite, verbindliche Angaben bezüglich der Veröffentlichung der verschiedenen Protokolle (Kurzprotokoll, Ausführliches Protokoll) und des Stimmverhaltens. Ziel ist es aber, Transparenz zu schaffen und diese Daten ins Open Government Data (OGD) Portal zu integrieren, was zuhanden der Materialien aufgenommen worden ist. Die Parlamentsdienste stehen für die Umsetzung mit der Dienststelle für Statistik im Austausch.

### **§ 41 Behördenreferendum / Abs. 1**

Hier wurde die Frage gestellt, ob es nicht heissen müsste: «Das Ergebnis wird ermittelt und veröffentlicht.» Erklärungen haben gezeigt, dass die explizite Formulierung «und veröffentlicht» bereits in der Ergebnisermittlung subsummiert und deshalb nicht nötig ist.

### **§ 42b Form / Abs. 1**

Für die jetzt möglichen verschiedenen Formen der Einreichung müssen die gesetzlichen Parameter bestimmt sein. Der Adressat von Vorstössen wird gemäss der Praxis abgebildet. Mit dem Zusatz «zuhanden des Präsidiums» ist die Zuordnung in diesem Paragraphen geklärt. In den folgenden Paragraphen kann auf diesen Zusatz verzichtet werden.

### **§ 47c (neu) Postulat**

Hier wurde ein Antrag gestellt, diesen Paragraphen mit dem neuen Instrument «Postulat» zu ergänzen. Mit diesem parlamentarischen Vorstoss sollte der Regierungsrat beauftragt werden können, Abklärungen zu treffen, ob ein Gesetz angepasst werden muss, eine einfache Massnahme zu treffen oder ein Bericht vorzulegen ist.

Dieses Ansinnen wurde bereits 2019 als Motion dem Grossen Rat unterbreitet. Dieser lehnte den Vorstoss mit 31-Ja-Stimmen zu 78-Nein-Stimmen deutlich ab.

In der Kommission fand der Antrag mit 5-Ja-Stimmen bei 8-Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung ebenfalls keine Mehrheit.

### **§ 51 Einfache Anfrage / Abs. 1bis**

Braucht es Vorgaben bezüglich des Umfangs einer Einfachen Anfrage? Diese Frage wurde nochmals vertieft und in den verschiedensten Facetten diskutiert. Die Vertreter

6/15

des Ratsbüros wiesen darauf hin, dass über die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten bereits mehrmals versucht worden sei, der «Fragenflut» Herr zu werden. Da dies aber nicht den gewünschten Erfolg zeigte, wurden jetzt konkretisierte Vorgaben aufgenommen. Mehrheitlich war die Kommission der Meinung, dass es möglich sein müsste, mit maximal fünf gut formulierten Fragen umfassende Antworten zu einer Thematik erhalten zu können.

Ein Streichungsantrag für den gesamten Abs. 1bis wurde mit 5-Ja- zu 8-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Ein bereits gestellter Eventualantrag, dass bei Ablehnung der Streichung der Zusatz «ohne zusätzliche Teilfragen» gestrichen werden sollte, wurde bei 7-Ja-Stimmen und 7-Nein-Stimmen mit dem Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Ein im Nachgang dieser beiden Abstimmungen gestellter Antrag auf die Formulierung «Eine Einfache Anfrage soll sich in der Regel auf fünf Fragen beschränken» wurde mit 3-Ja-Stimmen zu 9-Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Ein Antrag auf Streichung des zweiten Satzes «Wird die Anzahl Fragen überschritten, weist das Präsidium die Einfache Anfrage zurück.» wurde mit 7-Ja-Stimmen zu 6-Nein-Stimmen angenommen.

Ein darauffolgender Antrag auf Ausdehnung der Fragenzahl von fünf auf sieben fand keine Mehrheit. Er wurde mit 5-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurden die Themen «ohne zusätzliche Teilfragen» und «fünf oder sieben Fragen» nochmals aus verschiedenen Blickwinkeln diskutiert. Ein erneuter Antrag auf Streichung des Zusatzes «ohne zusätzliche Teilfragen» wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 6-Nein-Stimmen abgelehnt. Eine Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass die «Einfache Anfrage» auch dem Titel entsprechend mit fünf gut formulierten Fragen ein probates Mittel darstellt, zu einer Thematik schnell eine Antwort von der Regierung zu erhalten. Für detailliertere Vorstösse könne in erster Linie das Mittel der Interpellation gewählt werden, welche auch der Verwaltung die nötige Zeit für eine fundierte Antwort gibt.

Nach der Ablehnung dieser Stossrichtung wurde eingebracht, ob die Anzahl Fragen bei einer verlängerten Frist zur Beantwortung erhöht werden könnte. Eine Einfache Anfrage hat aber einen hohen Bezug zur Aktualität, weshalb ein Antrag mit dieser Zielrichtung mit 3-Ja-Stimmen zu 11-Nein-Stimmen abgelehnt wurde.

### **§ 52a Fragestunde**

Die Form der neu eingeführten Fragestunde und insbesondere die «Lebendigkeit» wird unterschiedlich beurteilt. Die vom zuständigen Regierungsrat zusammen mit dem entsprechenden Amt vorbereiteten Antworten sind ausführlich und komplex. Es ist für ein Ratsmitglied sehr anspruchsvoll, spontan eine Nachfrage stellen zu können. Zudem wird von einigen eine sachliche und fachspezifische Diskussion erwartet, was aber in dieser

7/15

Form nicht möglich ist. Es sei illusorisch, eine spontane Antwort des Regierungsrates zu erwarten, ohne dass sich dieser zuerst mit seinen direkt zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Departement oder allenfalls auch mit dem Gesamtregierungsrat abgesprochen hat.

Es wurde zudem die Frage aufgeworfen, ob die Antwort des Regierungsrates nicht schon am Vortag schriftlich der Fragestellerin oder dem Fragesteller, allenfalls auch allen Mitgliedern des Grossen Rats, zugestellt werden könnte. Eine Schwierigkeit besteht aus Sicht der Regierung bei diesem Vorgehen darin, dass eine allfällige Überarbeitung in den Departementen erst im Nachgang der Regierungssitzung am Vortag der Grossrats-sitzung vorgenommen wird. Zudem kann es sein, dass die Beantwortung nicht fertig ausformuliert vorliegt und der Regierungsrat die Frage mündlich beantwortet. Dabei gilt das gesprochene Wort und somit was im Ausführlichen Protokoll steht.

Ein Antrag auf Ergänzung des § 52 Abs. 5 mit «Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird die Beantwortung am Vorabend der Ratssitzung schriftlich zugestellt.» wurde mit 6-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Fragestunde ist noch ein sehr «junges» Instrument. Auf Basis der Erfahrungen können allenfalls Anpassungen vorgenommen werden. Ein Review in der neuen Legislatur und Aufnahme auf der wiederum neu geführten GOCR-Pendenzliste kann wertvolle Optimierungshinweise liefern.

#### **§ 54 Petitionen**

Die Formulierung «und stellt Antrag» wurde nach erfolgter Diskussion mit 11-Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei zwei Enthaltungen wieder aufgenommen. Wenn beispielsweise ein Bericht erstellt wird, ist mit dem Antrag gemeint, dass vom Bericht Kenntnis zu nehmen ist.

#### **§ 57a Annahme Wahl**

In diesem Paragrafen sollte explizit die gesetzliche Grundlage für den Ablauf bei Nichtannahme einer Wahl geschaffen werden. Die Kommission war sich aber einig, dass für diesen seltenen Fall der Grosse Rat und das Präsidium weiterhin einen gewissen Spielraum haben sollen. Sie entscheiden im konkreten Fall, ob einer Kandidatin oder einem Kandidaten allenfalls Bedenkzeit eingeräumt werden soll. Sollte dies nötig sein, kann ein Ordnungsantrag gestellt werden.

Ein Antrag auf Streichung von § 57a wurde in der Folge mit 13-Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung angenommen.

#### **§ 60 Ständige Kommissionen**

Der Fokus der Diskussionen wurde gleich zu Beginn auf die Anzahl Mitglieder der einzelnen Ständigen Kommissionen gelegt. Die Kommission war sich schnell einig, dass die Komplexität der zu bearbeitenden Vorlagen, das frühzeitige Einbringen der Fraktions-

8/15

meinungen sowie ein breit abgestützter Einbezug der verschiedenen persönlichen Ansichten für den Ratsbetrieb von Vorteil sein werden.

Die Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission war mit den 21 Mitgliedern unbestritten. Hingegen war sich die Kommission einig, dass die drei Ständigen Kommissionen

- Justizkommission
- Raumplanungskommission
- Kommission für Klima, Energie und Umwelt

neu mit je 15 Mitgliedern dotiert sein sollen. Ein Antrag, der diese Anzahl forderte, wurde mit 13-Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung klar angenommen.

Unangetastet bleibt die Mitgliederzahl der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Sie soll weiterhin neun Mitglieder umfassen.

Eine Grundsatzdiskussion bezüglich des gesamten Kommissionssystems nahm einen grösseren Zeitraum in Anspruch. Die aktuelle Lösung mit Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen hat sich mehrheitlich bewährt. Die Diskussion zeigte, dass sich beispielsweise auch mit einem Grundraster Aufsichtskommissionen – Spezialkommissionen – Fachkommissionen Überschneidungen ergeben würden. Das Argument, dass sich eine Fachkommission während einer bestimmten Zeit einem übergeordneten Thema widmen könnte und sie allenfalls mit einer expliziten «Sunset-Klausel» von einer oder zwei Legislaturen versehen werden könnte, wurde ins Feld geführt. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass eine solche Neuordnung nicht Teil der Vorlage und Vernehmlassung gewesen sei. Das Thema sei deshalb in den Fraktionen nicht diskutiert worden. Wenn man dies wollte, müsste dazu allenfalls ein politischer Vorstoss eingereicht werden.

Ein Antrag, Fachkommissionen als eigene neue Kommissionstypologie in die GOGR aufzunehmen, wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 10-Nein-Stimmen abgelehnt.

### **§ 60a Spezialkommissionen**

Die mögliche Grösse der Spezialkommissionen mit sieben bis fünfzehn Mitgliedern, welche das Ratsbüro bestimmen kann, wurde hier nochmals aufgegriffen. Es wurden im Verlaufe der Diskussion unterschiedliche Lösungsansätze und mögliche Anträge besprochen.

Wie sich herausstellte ging es im Grundsatz um die folgenden Kommissionsgrössen, die mit einer Abstimmung ausgemehrt wurden:

- |   |                                      |            |
|---|--------------------------------------|------------|
| - | generell nur noch 15-er Kommissionen | 1 Stimme   |
| - | 13-er bis 15-er Kommissionen         | 2 Stimmen  |
| - | 9-er bis 15-er Kommissionen          | 11 Stimmen |

9/15

Dem Umstand, dass sich die Parteienlandschaft in den letzten Jahren verändert hat, wird somit Rechnung getragen und die Mindestanzahl von sieben auf neun Mitglieder erhöht. Die Kompetenz zur Festlegung einer adäquaten Kommissionsgrösse verbleibt weiterhin beim Ratsbüro.

Ein Antrag auf Aufnahme eines neuen Abs. 3, der wie folgt lauten sollte, «Bei der Terminumfrage ist auf eine angemessene Terminauswahl zu achten und kleine Fraktionen sind bevorzugt zu berücksichtigen.» wurde mit 2-Ja-Stimmen und 8-Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

### **§ 61 Vertretung der Fraktionen**

Die Diskussion drehte sich in diesem Paragrafen um die Basis für die Bestellung der Kommissionen sowie um die Folgen eines Parteiwechsels eines gewählten Kommissionsmitglieds während der Legislatur. Der Verteilschlüssel wird zu Beginn einer neuen Legislatur festgelegt. Bestandsänderungen während der Legislatur haben dabei keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.

Abs. 1 war der Kommission zu wenig eindeutig und nachvollziehbar formuliert, weshalb sie diesen Paragrafen in der ersten Lesung an das Ratsbüro zur Überarbeitung zurückwies. Die Parlamentsdienste machten für die zweite Lesung umfassende Abklärungen.

In den letzten zwei Legislaturen wurden zwei mathematische Verfahren für die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen angewendet. Das Verfahren gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird nur bei der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) angewendet. Der Bund wendet dasselbe Verfahren bei der Verteilung der Nationalratsmandate an. Jedem Kanton steht mindestens ein Sitz zu. Für alle anderen Kommissionen ist ein anderes Verfahren zur Anwendung gekommen, und zwar ohne Vorwegverteilung und ohne Mindestanzahl Mandate pro Fraktion. Dieses Verfahren richtet sich nach § 55 und § 56 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die neue Formulierung nimmt die alte Regelung nochmals auf, legt das Verfahren aber klarer fest. Sie regelt transparent, in welchen Fällen welches Verfahren zur Anwendung kommt. Es wird neu von einem «mathematischen Verfahren» gesprochen, um anfängliche Irritationen in der Kommission aufzulösen. Man ging anfänglich fälschlicherweise davon aus, dass die Verteilung damit zu tun hat, wie viele Mitglieder eine Partei im Grossen Rat hat. Bei der GFK muss auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte verwiesen werden. Bei allen anderen Kommissionen soll ebenfalls auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes und nicht mehr auf § 55 und § 56 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht verwiesen werden.

Diese Bestimmungen des Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes sind materiell identisch. Die Usanz der letzten zwei Legislaturen wurden in eine formelle Bestimmung überführt. Die Konkretisierung und die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Bundesrechts sind hilfreich.

Der neuen Fassung von § 61 Abs. 1 wird einstimmig mit 14-Ja-Stimmen zugestimmt.

10/15

Es wurde hier auch die Frage aufgeworfen, ob es einen zusätzlichen Abs. 3 brauche, in welchem die Stellvertretungsregelung für Kommissionen explizit geregelt wird. Von Seiten des Ratsbüros wurde argumentiert, dass man aktuell flexibel und pragmatisch beim Austausch eines Kommissionsmitglieds im Sinne der Sache agiere. Wenn immer bereits im Vorfeld die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden müssten, würde dies in den meisten Fällen einen unnötigen Aufwand verursachen, weshalb auf eine festgeschriebene Regelung verzichtet wurde.

### **§ 63 Justizkommission**

Die Justizkommission will ihre Geschäfte analog der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission mit Subkommissionen behandeln können, wofür aktuell die gesetzliche Grundlage fehlt. Die bereits heute gelebte Praxis soll nun in der GOGR dementsprechend abgebildet werden.

Die Subkommissionen der Justizkommission werden aber im Gegensatz zu denjenigen der GFK keine Subkommissionsberichte erstellen, da gegenüber dem Grossen Rat die Justizkommission als Ganzes zuständig bleiben wird.

### **§ 64 Raumplanungskommission**

In diesem Paragrafen wurde ein Antrag gestellt, den Einschub «insbesondere über den Kantonalen Richtplan» zu streichen. Es wurde argumentiert, dass es von Vorteil wäre, wenn nicht der gesamte Richtplan der Raumplanungskommission zugewiesen werden würde. Die Zusammenarbeit zwischen den Departementen DIV und DBU könnte so intensiviert werden.

Die Mitglieder der Kommission waren sich einig, dass es mit der neuen Kommission Klima, Energie und Umwelt (KEU) zu Überschneidungen zwischen den beiden Departementen kommen kann. Das Ratsbüro soll aber in solchen Fällen auch weiterhin für die Zuteilung der Geschäfte zu den Kommissionen zuständig und verantwortlich sein.

Der Antrag, den Einschub «insbesondere über den Kantonalen Richtplan» zu streichen, wurde mit 3-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen abgelehnt.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Raumplanungskommission bis jetzt beim DBU angesiedelt war. Mit einem Antrag sollte erreicht werden, «dass das Sekretariat der neuen Kommission KEU beim DIV angesiedelt wird.»

### **§ 64a Kommission für Klima, Energie und Umwelt**

Die KEU wird Vorlagen aus dem DIV erhalten, wenn es um Themen der Energie geht. Wenn es um Themen der Umwelt und des Klimas geht, werden die Vorlagen vom DBU kommen. Es ist sinnvoll und effizient, wenn die Protokollführung aus jenem Departement stammt, in welchem die Vorlage bereits entwickelt worden ist, weil so das entsprechende Know-how und der Werdegang bekannt sind. Zudem obliegt die Organisation der Verwaltung gemäss der Kantonsverfassung dem Kompetenzbereich des Regierungsrates. Der Antrag auf fixe Ansiedelung der KEU beim DIV wurde mit einer Ja-Stimme zu 11-Nein-Stimmen deutlich abgelehnt.

## **§ 68 Kommissionssitzungen**

In Abs. 2<sup>bis</sup> wurde das «Nichteintreten» genauer geregelt. Mit der Formulierung «Beschliesst die Kommission Nichteintreten, erfolgt trotzdem die Detailberatung.» wird der anzuwendende Ablauf vorgezeichnet.

Diskutiert wurde auch Abs. 6 bezüglich der Information über die Kommissionsergebnisse. Die Frage der Art und des Zeitpunkts der Information über die Kommissionsarbeit wird immer zu Beginn einer Kommissionsberatung besprochen und festgelegt. Im Normalfall wird nach Vorliegen und Veröffentlichung des Kommissionsberichts informiert. Anhand der Kommissionsprotokolle kann dann auch der Werdegang der Änderungen nachvollzogen werden.

## **6. Eintreten auf Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen vom 27. Januar 2016**

Zu Beginn der Eintretensdebatte wurde erwähnt, dass der Beschluss über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen (RB 171.11) bei jeder Teilrevision Anlass zu Diskussionen gegeben habe. Die letzte Änderung sei 2008 erfolgt, sodass es sicherlich nachvollziehbar sei, wenn die Ansätze einer Überprüfung unterzogen werden. Wichtig war der Kommission, dass die Ansätze für die Entschädigungen der Fraktionen ebenfalls einer vertieften Überprüfung unterzogen werden, da diese seit dem Jahr 2000 nicht mehr angepasst worden sind. Um die Stossrichtung der einzelnen Fraktionen einschätzen zu können, führte das Ratsbüro eine Vernehmlassung bei den Parteien durch.

Für die Gesamtbeurteilung wurden Vergleiche mit anderen Kantonen herangezogen, auch wenn eine absolute Vergleichbarkeit schwierig ist und Interpretationsspielraum bietet. Vergleichskantone waren Schaffhausen, St.Gallen, Basel-Landschaft, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Zürich und Aargau. Die Mitglieder der Kommission waren sich bewusst, dass dabei oftmals unterschiedliche Voraussetzungen und Eckdaten miteinander verglichen werden.

Einigkeit herrschte in der Kommission darin, dass der Charakter «Milizparlament» erhalten bleiben soll, die Aufwendungen und Berufsabsenzen der Ratsmitglieder aber fairer und zeitgerechter abgegolten werden sollten. Argumentiert wurde dahingehend, dass das Parlament das ganze Spektrum der Bevölkerung möglichst vertreten und deshalb auch abbilden sollte. Ein Mitglied des Grossen Rats sollte sich nicht die Frage stellen müssen, ob es sich die Arbeitsausfälle mit den damit verbundenen Lohneinbussen wegen des Kantonsratsmandats finanziell leisten kann.

Die vorliegende Fassung wurde als «Kompromiss» bezeichnet. Mehrfach wurde ausgeführt, dass es sich um moderate, zeitgemässe Anpassungen handelt.

Das Eintreten auf die Vorlage war nach den Eintretensvoten unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

12/15

## **7. Detailberatung Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen vom 27. Januar 2016**

### **§ 1 Sitzungsgelder**

Für die Mehrheit der Kommission war nicht nachvollziehbar, weshalb eine ganztägige Sitzung nicht auch mit dem doppelten Sitzungsgeld einer halbtägigen Sitzung abgegolten wird, da zudem auch die auswärtige Verpflegung durch die Ratsmitglieder beglichen werden muss.

Was in diesem Zusammenhang oftmals vergessen wird, ist die Tatsache, dass die Arbeit der Ratsmitglieder nicht nur die Präsenz und die Vorbereitung der Voten an der Grossratsitzung umfasst, sondern auch die gesamte Vor- und Nachbereitung der verschiedensten, umfangreichen und komplexen Geschäfte, die im Grossen Rat behandelt werden. Aus diesem Grund ist der nun vorgeschlagene Ansatz für die grosse Mehrheit der Kommission nachvollzieh- und vertretbar.

Ein Antrag auf eine weitergehende Erhöhung des ganztägigen Sitzungsgeldes von Fr. 400 auf Fr. 450 wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 9-Nein-Stimmen bei einer temporären Abwesenheit abgelehnt.

Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag auf

- Fr. 180 statt Fr. 200 für eine halbtägige Sitzung
- Fr. 300 statt Fr. 400 für eine ganztägige Sitzung
- und diesen Ansätzen auch für die Teilnahme an internationalen und interkantonalen Konferenzen

wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 11-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Für die Teilnahme von Grossratsmitgliedern an interkantonalen oder internationalen Tagungen ist in Abs. 1 Ziff. 5 eine Abgeltung von Fr. 400 vorgesehen. Eine Aussage bezüglich des zeitlichen Umfangs fehlte, weshalb hier der Verweis auf die analoge Handhabung wie in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 angebracht wurde.

Die Thematik der vorgesehenen Abgeltung von maximal sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen wurde umfassend diskutiert. Es wurde argumentiert, dass dabei auch die Anzahl Mitglieder einer Fraktion mitberücksichtigt werden müsse und die Fraktionen nur die für eine fundierte Vorbereitung nötige Anzahl von Fraktionssitzungen durchführen.

Ein Antrag auf Streichung der Vorgabe «höchstens sechs» wurde mit 11-Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung angenommen.

### **§ 2 Aufwandentschädigungen**

Die Verdoppelung der Aufwandentschädigung für das Vizepräsidium war unbestritten, da die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident jederzeit als Ersatz für das Präsidium dessen Aufgaben übernehmen können muss, was im Vorfeld eine entsprechende Vorbereitung braucht. Zudem übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident auch repräsentative Aufgaben in Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

13/15

Anspruchsvoller und divergierender war die Diskussion bezüglich der Entschädigung der Fraktionen und der Entschädigungen pro Fraktionsmitglied. Es stellte sich die Frage, ob für alle Fraktionen eine gleich hohe Entschädigung bezahlt werden soll, obwohl diese ja eine ganz unterschiedliche Anzahl von Fraktionsmitgliedern haben. Da sich durch die Erhöhung der Entschädigung pro Fraktionsmitglied wieder eine gewisse Annäherung zwischen den kleineren und den grösseren Fraktionen ergibt, war diese Stossrichtung mehrheitsfähig.

Ein Antrag, welcher die Entschädigung pro Fraktionsmitglied von Fr. 400 auf Fr. 500 erhöhen wollte, wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 10-Nein-Stimmen abgelehnt.

Um eine Gleichbehandlung der Fraktionen gewährleisten zu können, werden neu auch die effektiven Auslagen für die ordentlichen Fraktionssitzungen (Raummiete), welche ja insbesondere der Vorbereitung der Grossratssitzung dienen, vom Kanton übernommen.

In Abs. 4 wird ausgeführt, dass Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, pro Jahr mit Fr. 500 entschädigt werden. Diese um Fr. 100 höhere Entschädigung ist darauf zurückzuführen, dass ein solches Ratsmitglied keinen (Fraktions-)Sockelbeitrag erhält.

Bei Abs. 5 wurde ein Antrag gestellt, dass alle Mitglieder des Grossen Rats eine Pauschalentschädigung von Fr. 2'000 bekommen sollten. Dies auch unter dem Aspekt der Unterstützung für die Digitalisierung und entsprechender Hardware-Anschaffungen. Dieser Betrag sollte auch an die Mitglieder der GFK und der Justizkommission ausgerichtet werden, obwohl deren zusätzlichen Aufwendungen bereits jetzt mit einer Pauschale von Fr. 2'000 (GFK), resp. Fr. 800 (Justizkommission) abgegolten werden. Die Umsetzung dieses Antrags hätte Mehrkosten von Fr. 260'000 verursacht. Der Antrag wurde in der ersten Lesung mit 3-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag nochmals gestellt. Er wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 7-Nein-Stimmen wiederum abgelehnt.

### **§ 3 Besondere Aufgaben**

Auch bei diesem Paragrafen wurden verschiedenste Varianten eingebracht und diskutiert. Wie kann sichergestellt werden, dass die Kommissionspräsidien für ihre Arbeiten adäquat und somit aufwandsgerecht entschädigt werden? Abrechnung nach Stunden, nach Seitenzahlen des Kommissionsberichts, nach Anzahl Sitzungen?

Nach intensiven Diskussionen wurde mit der nun vorliegenden Version in Abs. 1 eine Formulierung gewählt, welche einen gewissen Spielraum lässt, die Verantwortlichkeit regelt und in der Kommission mehrheitsfähig war.

### **§ 4 Spesen**

In der zweiten Lesung wurde hier der Antrag gestellt, dass «für die Fahrtentschädigung nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr erstattet werden». Je nach Wohnort resp. Arbeitsplatz herrschen aber unterschiedliche Voraussetzungen für die einzelnen Rats-

14/15

mitglieder. Die Wahl des Verkehrsmittels sollte deshalb ihnen überlassen bleiben. Diese Argumentation überzeugte.

Der Antrag wurde mit 2-Ja-Stimmen und 11-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

## 8. Schlussabstimmungen

Der vorliegenden Fassung der vorberatenden Kommission zur **Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)** wurde von den Mitgliedern der Kommission **einstimmig mit 14-Ja-Stimmen bei einer Abwesenheit zugestimmt.**

Der vorliegenden Fassung der vorberatenden Kommission zur **Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen** wurde von den Mitgliedern der Kommission mit **13-Ja-Stimmen zu einer Gegenstimme bei einer Abwesenheit zugestimmt.**

## 9. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Die gesetzlichen Anpassungen für einen modernen Ratsbetrieb sind somit für die Beratung des Geschäfts im Grossen Rat gegeben. Ziel ist es, die Änderung der GOGR und die Änderung des Entschädigungsbeschlusses nach erfolgter Beratung und Verabschiedung im Grossen Rat auf die neue Legislaturperiode, d.h. auf den 22. Mai 2024 in Kraft zu setzen.

## 10. Dank

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Kommission, bei den Vertretern des Ratsbüros, beim Regierungspräsidenten, beim Staatsschreiber und beim Leiter der Parlamentsdienste für die engagierten und kompetenten Voten, die erfolgten zusätzlichen Abklärungen und die respektvollen, sachlichen, lösungsorientierten Diskussionen. Mit der nun vorliegenden Fassung kann der mehrmals geäusserte Wunsch nach einer «moderaten Anpassung» der GOGR und der Entschädigung der Grossratsmitglieder und Fraktionen umgesetzt werden. Ein Dank geht auch an die Protokollführerin, welche uns mit den rund 130 Seiten Protokoll wertvoll bei der Kommissionsarbeit unterstützte.

Romanshorn, 5. Januar 2024

Der Kommissionspräsident

Norbert Senn

**Beilagen:**

- Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)
- Synopse der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)
- Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen
- Synopse der Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen